

82. Erlangen Angestellte preussischer Gemeinden schon durch die Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse auf sie Beamteneigenschaft trotz der Vorschrift in § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899?

III. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1929 i. S. Stadtgemeinde Fr. (Bekl.) w. M. (Kl.). III 10/29.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Der Kläger wurde von der verklagten Stadtgemeinde vom 1. April 1920 an auf 5 Jahre mit der Maßgabe angestellt, daß das Dienstverhältnis nach Ablauf dieser Zeit einer dreimonatigen Kündigung unterliegen sollte. Eine Anstellungsurkunde wurde ihm nicht ausgehändigt. Er war bis zum 17. Dezember 1923 Leiter der Kohlenstelle der Beklagten, wurde sodann zur Preisprüfungsstelle versetzt, zu deren stellvertretendem Vorsitzenden er am 14. April 1924 ernannt wurde, und endlich wurde ihm am 16. März 1925 auf Grund eines Magistratsbeschlusses die Leitung des städtischen Wohnungsamts übertragen. Seit dem 1. April 1922 war er der Gehaltsgruppe XII der früheren Besoldungsordnung zugeteilt. Durch Schreiben vom 1. Oktober 1928 hat ihm die Beklagte für den 31. März 1929 gekündigt. Der Kläger erachtet die Kündigung für unwirksam. Er ist der Meinung, daß er als Leiter der Kohlenstelle und später des Wohnungsamtes eine obrigkeitliche Tätigkeit habe entfalten müssen und hierdurch Beamter der Beklagten auf Lebenszeit geworden sei. Dagegen vertritt die Beklagte die Ansicht, daß die Anstellung des Klägers durch kündbaren privat-

rechtlichen Dienstvertrag erfolgt sei. Der vom Kläger angerufene Bezirksauschuß hat seinen Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts abgewiesen. Mit der Klage erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1929 entfallenden Gehalts. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die unmittelbar eingelegte Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Kläger, wenn nicht schon durch seine Beauftragung mit der Leitung der Kohlenstelle und mit Geschäften der Preisprüfungsstelle, so doch spätestens durch die Übertragung der Leitung des Wohnungsamts eine Tätigkeit anvertraut erhalten hat, die ihrer Natur nach nur kraft einer amtlichen Stellung ausgeübt werden kann. Es erhellt dies ohne weiteres daraus, daß einen hauptsächlichlichen Teil des Aufgabekreises der Wohnungsämter unbestreitbar die hoheitsrechtlichen Maßnahmen bilden, die sich nach den §§ 2, 4, 5, 8 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) und nach den auf Grund von § 6 das. erlassenen landesrechtlichen Vorschriften notwendig machen. Nach dieser Richtung ist denn auch kein Widerspruch von der Beklagten erhoben worden. Sie bekämpft lediglich den vom Kläger eingenommenen und vom Landgericht geteilten Standpunkt, daß auch unter der Herrschaft des preussischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (US. S. 141) die Beamteneigenschaft durch die Übertragung einer mit obrigkeitlichen Akten verbundenen Tätigkeit begründet werden könne, obgleich dort in § 1 Satz 2 bestimmt ist: „Die Anstellung (als Kommunalbeamter) erfolgt durch Aushängung einer Anstellungsurkunde“. Die Annahme des Landgerichts steht jedoch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, die durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert wird. Die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten kann der Natur der Sache nach nur im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnisses eingeräumt werden und nicht der Gegenstand eines privatrechtlichen Dienstvertrags sein. Sie setzt daher die Anstellung als Beamter notwendig voraus. Wer sie übertragen erhält, wird aus dem inneren Wesen der Sache heraus Beamter. (RGZ. Bd. 84 S. 368, Bd. 89

§. 297, Bd. 90 S. 260, Bd. 113 S. 221; JZ. 1916 S. 1020 Nr. 8, 1920 S. 556 Nr. 9). Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ist das Reichsgericht insbesondere auch bei der Prüfung der Beamten-eigenschaft von Angestellten preussischer Kommunalverbände ausgegangen und es hat sich hieran auch durch die obenbezeichnete Vorschrift nicht behindert gesehen (RGZ. Bd. 99 S. 267; SeuffArch. Bd. 82 S. 242). Der Gesetzgeber würde, wenn er mit jener Vorschrift die Rundgebung des Anstellungswillens durch Übertragung von Dienstverrichtungen öffentlichrechtlicher Art hätte ausschließen wollen, etwas geradezu rechtlich Unmögliches und Undurchführbares angeordnet haben. Eine solche Vorschrift würde sich über die Schranken hinwegsetzen, die dem Gesetzgeber durch den mit innerer Notwendigkeit gegebenen Zusammenhang zwischen der Betätigung von Hoheitsakten und der amtlichen Stellung gezogen sind, und würde deshalb keine Beachtung verdienen. Möglich bleibt es allerdings, die Rechtsstellung von Beamten solchen Personen zu versagen, denen nur nebenher obrigkeitliche Befugnisse zugeteilt sind, deren Haupttätigkeit aber nicht mit einer Ausübung der öffentlichen Gewalt verbunden ist, wie dies in der Rechtsprechung des Reichsgerichts z. B. gegenüber den Lokomotivhilfsheizern der vormaligen preussischen Eisenbahnverwaltung angenommen wurde (RGZ. Bd. 106 S. 17). Allein der Stellung des Klägers wurde durch die Ernennung zum Leiter des Wohnungsamts wegen der damit ganz wesentlich verknüpften obrigkeitlichen Dienstgeschäfte der Charakter einer Beamtenstellung aufgeprägt. Da die Kommunalbeamten nach § 8 KVG. grundsätzlich auf Lebenszeit anzustellen sind und das Vorliegen einer der Ausnahmen des § 9 Abs. 1 nicht behauptet ist, so ist die Bestimmung über die Kündigung als hinfällig und die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung als unwirksam zu betrachten (RGZ. Bd. 114 S. 129).